

EIN LEITFADEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN



VERANSTALTUNGEN & JUGENDSCHUTZ



Kontakt :

SWAT-SECURITY

SICHERHEITSDIENST

Inh. Manuel Hertlein

Friedenstr. 2

78652 Deisslingen

Tel.: 07420/ 913837

Fax: 07420/ 913839

Mobil: 0172 7699610

mail@security-swat.de

www.security-swat.de

Veranstaltung ist nicht gleich Veranstaltung

Grundsätzlich muss zwischen einer allgemeinen Veranstaltung und einer Kinder- und Jugendveranstaltung unterschieden werden.

1. Allgemeine Veranstaltungen

- Jugendliche unter 16 Jahren haben auf diesen Veranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (vgl. § 1 JuSchG, s. Seite 5) nichts zu suchen.

2. Kinder und Jugendveranstaltungen

Voraussetzung ist

- die Veranstaltung wird von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt
- es handelt sich um künstlerische Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege,
- die das Ordnungsamt genehmigt hat.

Für diese Veranstaltung gilt

- dass sie grundsätzlich ohne Alkoholausschank stattfinden
- dass sie spätestens um 24.00 Uhr enden sollten
- dass Kinder unter 14 Jahren nur bis 22.00 Uhr anwesend sein dürfen,
- dass Jugendliche bis 24.00 Uhr anwesend sein dürfen

Zusätzlich empfehlen wir für den Veranstaltungsraum generelles Rauchverbot!!

3. Sonstige Veranstaltungen

Unter diese Rubrik fallen z. B., Faschingsbälle, Vereinsfeste, etc.. Sie richten sich an Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Es gelten die Bestimmungen des *Jugendschutzgesetzes für Kinder und Jugendliche*

- Keine Alkoholabgabe an unter 16-jährige
- Keine Abgabe von Spirituosen an unter 18-jährige.
- Keine Abgabe von Tabakwaren an unter 16-jährige.
- Absolutes Rauchverbot für unter 16-jährige.
- Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ist um 24.00 Uhr Veranstaltungsende

Ausnahme:

Beim Zugang und bei der Aufenthaltsdauer gelten Ausnahmeregeln, wenn Kinder und Jugendliche durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen begleitet werden.

Wichtig:

Alle weiteren ordnungspolizeilichen Auflagen (Ordnungsdienst, feuerpolizeiliche Bestimmungen, Notausgänge, etc.) und gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz gelten für alle Veranstaltungen und müssen unbedingt eingehalten werden.

4. Welche Infos muss ein Antrag auf Genehmigung enthalten

Der Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung sollte folgende Angaben enthalten:

- Ort, Uhrzeit (Beginn und Ende),
- Zielgruppe
- Alter der Zielgruppe,
- Veranstalter bzw. Ansprechpartner
- Wer führt Aufsicht?
- Wie wird diese Veranstaltung von einem möglichen Normalbetrieb (z. B. einer Disco) getrennt?

5. So wird ihre Veranstaltung gelingen

Tipps für die Vorbereitung und Durchführung

Für alle Veranstaltungen gilt:

- Veranstaltung bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung anmelden (Auflagen beachten).
- Schankerlaubnis und evtl. Sperrzeitverkürzung ebenfalls mit der Gemeinde regeln.
- Sonstige urheberrechtliche Bestimmungen beachten z. B. Gema
- Gegebenenfalls die Nachbarschaft im Vorfeld informieren.
- Vorbesprechung mit der zuständigen Polizei.

Bevor es los geht:

Bereits aus der Werbung sollte deutlich hervorgehen

- wer Veranstalter ist,
- wann Beginn und Ende der Veranstaltung ist,
- welche Altersgruppen angesprochen werden.

Diese Informationen sind vor allem auch für die Eltern wichtig:

Achtung:

Es darf nicht mit alkoholischen Getränken geworben werden

Es geht los

Schon beim Einlass lässt sich vieles regeln, wie zum Beispiel:

- Altersbeschränkungen im Einlassbereich bekanntgeben
- Jede Person altersgemäß einschätzen, im Zweifelsfall Altersnachweis verlangen (Ausweis) und ohne Altersnachweis keinen Einlass gewähren.
- Wenn nötig, Ausweise hinterlegen lassen.
- Schleuse am Eingang (z. B. Tische entsprechend aufstellen).
- Kasse und Einlasskontrolle sollten mit mehreren Personen besetzt sein.
- Eingangskontrolle auch bei Andrang nicht vernachlässigen
- Personen einsetzen, die auch als Autorität akzeptiert werden.
- Erziehungsbeauftragte haben die Berechtigung hierfür nachzuweisen (z. B. kurze schriftliche Erklärung der Eltern des Kindes). Downloadlink www.security-swat.de
- Keine Überfüllung des Veranstaltungsraumes zulassen
- Kontrolle bis zum Veranstaltungsende, also auch nach Kassenschluss!
- Jugendschutzgesetz deutlich sichtbar aushängen.
- Am Einlass sollte bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält.
- Offensichtlich Betrunkene keinen Einlass gewähren.
- Kontrolle auf mitgebrachte Gegenstände und Alkohol (deutliche Hinweise darauf sind jedoch Voraussetzung).

Sicherheit (Ordner)

Ordner und Ordnerinnen achten auf Ordnung im Innen- und auch im Außenbereich (Vorplatz, Parkplatz). Die Ordner sollten während der Veranstaltung keine anderen Aufgaben übernehmen.

Beschädigungen und Schlägereien sollen durch Ordnungskräfte verhindert werden. In Notfällen müssen sie für rasche Hilfe sorgen

Die Ordner sollten eindeutig erkennbar und auf ihre Aufgaben vorbereitet sein!

Weitere Infos gibt die Polizei und die Firma SWAT Security www.security-swat.de

Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung

- Der Veranstalter übt das Hausrecht aus. Das bedeutet im Klartext, dass er die jeweilige Altersgruppe mit einer Durchsage kurz vor dem festgelegten Zeitpunkt darauf aufmerksam macht, dass die Veranstaltung für sie zu Ende geht und diese zum Gehen auffordert; Hinweis auf mögliche Kontrollen,
- evtl. die Beleuchtung kurz auf normale Helligkeit dreht,
- die Musik kurz unterbricht.

Vorsorge für mögliche Notsituationen:

- Zugang zu Notausgängen freihalten und auf sichtbare Beschilderung achten,
- Zufahrt für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Notarzt freihalten. Weitere Maßnahmen wie z. B. Absperrungen vorher mit der Gemeinde absprechen
- Bereitschaftsdienst von Feuerwehr und Rotem Kreuz organisieren
- Telefon für Notfälle bereithalten.

Noch Fragen?

Die Firma SWAT Security hilft ihnen gerne weiter. Desweiteren stehen wir ihnen für ihre Veranstaltung, in Sachen Sicherheit, gerne zur Seite. Rufen sie uns an. Weiter Infos entnehmen sie unserer Homepage www.security-swat.de

Kontakt :

SWAT-SECURITY SICHERHEITSDIENST

Inh. Manuel Hertlein

Friedenstr. 2

78652 Deisslingen

Tel.: 07420/ 913837

Fax: 07420/ 913839

Mobil: 0172 7699610

mail@security-swat.de

www.security-swat.de

Was sagt das Jugendschutzgesetz dazu??

Hier ein kleiner Ausschnitt der wichtigsten Paragraphen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche ,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme

handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.